

**Inhalt:**

	<u>Seite</u>
Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 190 – Gewerbegebiet Xanten – der Stadt Xanten vom 01.06.2022	2 – 4
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 10. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Xanten vom 01.06.2022	4 – 5
Öffentliche Bekanntmachung: Stadt Xanten verleiht in 2022 erneut den „Heimat-Preis“ - Vorschläge können bis zum 31. August 2022 eingereicht werden	6 – 7
Dienstzeitregelung des Rathauses am Kirmesmontag (20.06.2022)	7

**Impressum:**

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,60 € in Briefmarken für Versandkosten,

Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.xanten.de](http://www.xanten.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmtter: Dorftreff Obermörmtter (ehem. Pfarrheim/Jugendheim), Kirchend 136 (Box am Eingang); Vynen: Friseursalon haarscharf, Hauptstraße 6; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Am Meerend 2

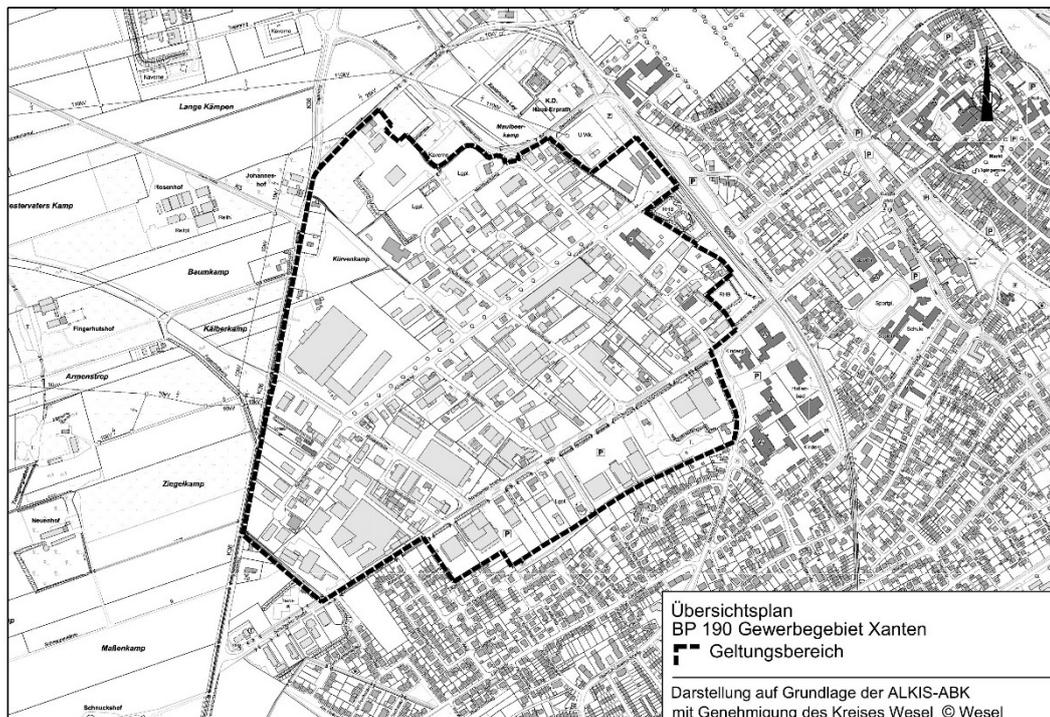
**Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 190 – Gewerbegebiet Xanten – der Stadt Xanten vom 01.06.2022**

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 31.05.2022 auf Grund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) den Bebauungsplan Nr. 190 – Gewerbegebiet Xanten – als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 190 – Gewerbegebiet Xanten – wird

- im Nordwesten durch die Trajanstraße,
- im Norden durch den Maulbeerkamp, die Bahnhofstraße und die am Maulbeerkamp gelegene Versorgungs- und Grünfläche,
- im Nordosten durch die Bahnanlage, die Sonsbecker Straße, die Heinrich-Lensing-Straße und durch die angrenzenden Versorgungs- und Grünflächen,
- im Südosten durch die Sonsbecker Straße, die ehemaligen Tennisplätze und durch das Wohngebiet „Hochbruch“,
- im Südwesten durch die Flurstücke 1902 und 1903, beide Flur 11, beide Gemarkung Xanten sowie
- im Westen durch den Trajanring

begrenzt und ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.



**Bekanntmachungsanordnung:**

Der Bebauungsplan Nr. 190 – Gewerbegebiet Xanten – wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB Satz 1 öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 190 – Gewerbegebiet Xanten – tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB ab Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Denkmalpflege, Sachgebiet Stadtplanung, während der Dienstzeiten

**montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie  
freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr**

an jedem behördlichen Arbeitstag bereitgehalten; es wird während der Dienststunden über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist mit der Begründung ergänzend in das Internet unter [www.xanten.de/bebauungsplaene](http://www.xanten.de/bebauungsplaene) eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes unter [www.bauleitplanung.nrw.de/](http://www.bauleitplanung.nrw.de/) zugänglich gemacht.

Hinweise gemäß BauGB:

1) Es wird darauf hingewiesen, dass

- gem. § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind,
- gem. § 44 Absatz 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführt werden kann, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird und dass
- gem. § 44 Absatz 4 BauGB ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2) Es wird darauf hingewiesen, dass

- Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn
  1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Xanten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind und dass
- § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend gilt, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweise gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, den 01.06.2022

gez.:  
Thomas Görtz  
Bürgermeister

**Satzung zur 10. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Xanten  
vom 01.06.2022**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Stadt Xanten am 31.05.2022 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates folgende Satzung zur 10. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Xanten beschlossen:

**§ 1**

§ 6 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

*„Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Stadt Xanten, die oder der seit mindestens drei Monaten in Xanten wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen und Beschwerden an den Rat zu wenden.“*

**§ 2**

§ 10 erhält folgende neue Überschrift:

*„§ 10  
Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen“*

§ 10 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

*„Eilentscheidungen des Hauptausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters mit einer oder einem Stadtverordneten (§ 60 Abs. 1 GO NRW) bedürfen der Schriftform.“*

**§ 3  
Inkrafttreten**

Die Satzung zur 10. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Xanten tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 10. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Xanten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 01.06.2022

gez.:  
Thomas Görtz  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

### **Stadt Xanten verleiht in 2022 erneut den „Heimat-Preis“ Vorschläge können bis zum 31. August 2022 eingereicht werden**

Unter dem Namen „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern was Menschen verbindet“ hat die Landesregierung NRW seit 2018 ein Förderprogramm aufgelegt. Ziel ist es, Menschen für lokale und regionale Besonderheiten zu begeistern und die positiv gelebte Vielfalt in Nordrhein-Westfalen deutlich sichtbar werden zu lassen.

Der Rat der Stadt Xanten hat am 09.10.2019 die Teilnahme am Landesprogramm ab dem Jahr 2020 beschlossen und folgende Preiskriterien sowie Vorgaben zum Verfahren festgelegt:

#### **1. Preiskriterien:**

- Verdienste um die Stadt Xanten und/oder ihre Ortsteile.
- Verdienste um den gesellschaftlichen Zusammenhalt, Integration und/oder Inklusion.
- Pflege und Förderung von Kultur, Tradition und/oder lokalem Brauchtum.
- Pflege und Förderung der Nachhaltigkeit und/oder des Klima- und Umweltschutzes.
- Attraktivitätssteigerung öffentlicher oder öffentlich zugänglicher Orte bzw. Plätze.
- Durch das Land NRW ab 2020 festgelegter Schwerpunkt (wurde bisher nicht festgelegt).

Für den Heimat-Preis können Projekte vorgeschlagen werden, die eines oder mehrere der festgelegten Kriterien erfüllen.

#### **2. Auswahlverfahren:**

- Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Xanten sowie alle Vereine, Verbände, Initiativen und Institutionen aus Xanten können sich um den Heimat-Preis bewerben.
- Anträge zur Bewerbung um den Heimat-Preis müssen bis spätestens 31. August des betreffenden Jahres an den Bürgermeister der Stadt Xanten gestellt werden. Zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Antragstellung wird ein Antragsvordruck zur Verfügung gestellt.
- Eine Jury sichtet die eingereichten Bewerbungen und macht dem Rat der Stadt Xanten einen Vorschlag zur Preisverleihung. Der Jury gehören Mitglieder des Rates der Stadt Xanten und der Bürgermeister an.
- Der Rat der Stadt Xanten bestimmt in nichtöffentlicher Sitzung die Preisträger.

#### **3. Preisverleihung:**

- Die Preisverleihung erfolgt im Rahmen der jeweils letzten öffentlichen Ratssitzung des Rates der Stadt Xanten im betreffenden Jahr.
- Der Heimat-Preis wird an maximal drei Preisträger in folgender Staffelung verliehen:

	bei 3 Preisträgern	bei 2 Preisträgern	bei 1 Preisträger
<b>1. Platz</b>	2.500 €	3.000 €	5.000 €
<b>2. Platz</b>	1.500 €	2.000 €	./.
<b>3. Platz</b>	1.000 €	./.	./.

Der Antragsvordruck für Vorschläge zum „Heimat-Preis“ kann unter [www.xanten.de/heimatpreis](http://www.xanten.de/heimatpreis) heruntergeladen werden.

Vorschläge für den „Heimat-Preis 2022“ müssen **bis zum 31. August 2022** bei der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten abgegeben werden oder bis zu diesem Termin unterschrieben per E-Mail an [service@xanten.de](mailto:service@xanten.de) gesandt werden.

Xanten, 01.06.2022

gez.:

Thomas Görtz  
Bürgermeister

### **Bekanntmachung**

Aus Anlass der diesjährigen Xantener Kirmes sind die Büros der Stadtverwaltung Xanten am

**Kirmesmontag, 20.06.2022, ab 15:00 Uhr,**

geschlossen.

Xanten, 03.06.2022

gez.  
Thomas Görtz  
Bürgermeister